

E-Mail genehmigung@kv-rlp.de
Fax 06131 326-327
Telefon 06131 326-326

www.kv-rlp.de/168298

ANTRAG

zur Teilnahme an der ambulanten Komplexversorgung von Erwachsenen mit schweren psychischen Erkrankungen nach der KSVPsych-RL

G-BA Richtlinie nach § 92 Abs. 6b SGB V

I. Angaben zum Netzverbund (§ 3 Abs. 2 KSVPsych-RL)
--

Der Netzverbund ist ein vertraglicher Zusammenschluss von zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern einer Region. Die Versorgungsregion des Netzverbundes soll ein zusammenhängendes Gebiet sein, das durch seine Ausdehnung eine kooperative Berufsausübung nicht hindert.

.....
Name des Netzverbundes

.....
Rechtsform

.....
Bundeseinheitliche Netzverbundnummer, falls bekannt

.....
Ansprechpartner: ggf. Titel Name, Vorname

.....
Anschrift (PLZ Ort, Straße, Hausnummer)

.....
E-Mail-Adresse

.....
Telefon

.....
Faxnummer

II. Leistungsumfang (Gebührenordnungsposition)

GOP 37500	Eingangssprechstunde
GOP 37510	Differentialdiagnostische Abklärung*
GOP 37520	Erstellen eines Gesamtbehandlungsplans
GOP 37525	Zusatzpauschale für Leistungen des Bezugsarztes oder des Bezugspsychotherapeuten
GOP 37530	Koordination der Versorgung durch eine nichtärztliche Person
GOP 37535	Aufsuchen eines Patienten im häuslichen Umfeld durch eine nichtärztliche Person
GOP 37550	Fallbesprechung
GOP 37551	Zuschlag zur GOP 37550 bei Teilnahme eines oder mehrerer nichtärztlicher / nichtpsychotherapeutischer Teilnehmer nach § 3 Abs. 3 und 5 KSVPsych-RL
GOP 37570	Zuschlag zur GOP 37550 bei Teilnahme eines oder mehrerer nichtärztlicher / nichtpsychotherapeutischer Teilnehmer nach § 3 Abs. 3 und 5 KSVPsych-RL

* kann ausschließlich von Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Nervenheilkunde sowie Neurologie und Psychiatrie berechnet werden.

Hinweis: Die Gebührenordnungspositionen 37520, 37525, 37530, 37535, 37551 und 37570 können ausschließlich durch den Bezugsarzt oder den Bezugspsychotherapeuten berechnet werden.

III. Erklärung

- Wir bestätigen, dass den Mitgliedern des Netzverbundes die Inhalte und Bestimmungen der KSVPsych-RL bekannt sind.
- Wir verpflichten uns, dass die Einhaltung, der in § 6 Abs. 1 bis 4 KSVPsych-RL geregelten Aufgaben und Anforderungen durch geeignete Regelungen im Netzverbundvertrag, sichergestellt werden.
- Wir verpflichten uns, Änderungen der KV RLP unverzüglich mitzuteilen.

IV. Allgemeines

- Leistungen der ambulanten Komplexversorgung von Erwachsenen mit schweren psychischen Erkrankungen dürfen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erst ab dem Zeitpunkt abgerechnet werden, wenn hierfür die erforderliche Genehmigung zur Teilnahme durch die KV RLP erteilt wurde. Eine rückwirkende Genehmigung ist nicht möglich. Die Voraussetzungen des EBM sind zusätzlich zu beachten.
- **Anlage I – Netzverbund** (im Anhang) ist dem Antrag beigefügt oder wird der KV RLP zeitnah nachgereicht.

IV. Allgemeines (Fortsetzung)

- Die folgenden Nachweise müssen bei Verlangen der KV RLP vorgelegt werden:
 - Anstellungs- und Kooperationsverträge
 - Urkunden über die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung
 - Zeugnisse oder Bescheinigungen der Koordinationsperson über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen.

Die Unterzeichnenden versichern die Richtigkeit der vorstehenden Angaben:

Unterschrift/ Stempel des Netzverbundmitglieds

Unterschrift/ Stempel des Netzverbundmitglieds

Unterschrift/ Stempel des Netzverbundmitglieds

Unterschrift/ Stempel des Netzverbundmitglieds

Unterschrift/ Stempel des Netzverbundmitglieds

Unterschrift/ Stempel des Netzverbundmitglieds

Unterschrift/ Stempel des Netzverbundmitglieds

Unterschrift/ Stempel des Netzverbundmitglieds

Unterschrift/ Stempel des Netzverbundmitglieds

Unterschrift/ Stempel des Netzverbundmitglieds

Unterschrift/ Stempel des Netzverbundmitglieds

Unterschrift/ Stempel des Netzverbundmitglieds

E-Mail genehmigung@kv-rlp.de
Fax 06131 326-327
Telefon 06131 326-326

www.kv-rlp.de/168298

ANLAGE I – Netzverbund

zum Antrag auf Teilnahme an der ambulanten Komplexversorgung von Erwachsenen mit schweren psychischen Erkrankungen nach der KSVPsych-RL

G-BA Richtlinie nach § 92 Abs. 6b SGB V

I. Angaben zu Netzverbundmitgliedern sowie zu Bezugsärztinnen und -ärzten und Bezugspsychotherapeuten und-therapeutinnen (§§ 3, 4 KSVPsych-RL)

Der Netzverbund ist ein vertraglicher Zusammenschluss von mindestens 10 zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern einer Region. Netzverbundmitglieder können Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Nervenheilkunde oder Neurologie und Psychiatrie, ärztliche und psychologische Psychotherapeuten sowie Fachärztinnen und Fachärzte für Neurologie sein.

Im Netzverbund müssen organisiert sein:

- mindestens vier Fachärztinnen und Fachärzte
 - für Psychiatrie und Psychotherapie,
 - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder
 - Nervenheilkunde oder Neurologie und Psychiatrie

und

- mindestens vier ärztliche und/oder psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Personen mit vollem Versorgungsauftrag oder einer Vollzeitstelle, die die oben genannten Qualifikationen erfüllen, können als Bezugsarzt bzw. Bezugspsychotherapeut bestimmt werden. Innerhalb des Netzverbundes muss mindestens eine Person die Funktion der Bezugsperson übernehmen.

Netzverbundmitglieder können Leistungserbringer sein, die jeweils selbst einer der genannten Fachgruppen angehören oder eine dieser Qualifikationen über eine Anstellungsgenehmigung bereithalten.

Mitglied Name, Vorname	BSNR	LANR	Fachgruppe	Bezugsperson
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Mitglied Name, Vorname	BSNR	LANR	Fachgruppe	Bezugsperson
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Ist ein nach § 108 SGB V zugelassenes Krankenhaus mit einer psychiatrischen Institutsambulanz nach § 118 SGB V Kooperationsvertragspartner, kann auch ein Facharzt oder ein Psychotherapeut nach § 4 Abs.1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 KSVPsych-RL Bezugsarzt oder Bezugspsychotherapeut sein. Es gelten die oben genannten Voraussetzungen entsprechend, wobei hier eine Vollzeitstelle zur Sicherstellung der Erreichbarkeit heranzuziehen ist.

II. Angaben zum kooperierenden Krankenhaus (§ 3 KSVPsych-RL)

Der Netzverbund verpflichtet sich, mit mindestens einem zugelassenen Krankenhaus mit psychiatrischen oder psychosomatischen Einrichtungen für Erwachsene einen Kooperationsvertrag abzuschließen. Mindestens eines der kooperierenden Krankenhäuser muss in der Region des Netzverbundes für die regionale psychiatrische Pflichtversorgung zuständig sein.

Name und Anschrift des Krankenhauses	Regionale psychi- atrische Pflicht- versorgung	Ansprechpartner mit Fachgebiet
	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	

III. Angaben zu Kooperationspersonen (§ 3 KSVPsych-RL)

Der Netzverbund verpflichtet sich, einen Kooperationsvertrag abzuschließen mit mindestens einer Leistungserbringerin oder einem Leistungserbringer

- für Ergotherapie mit der Zulassung nach §124 SGB V oder
- der Soziotherapie gemäß §132 SGB V oder
- für die Erbringung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege (Vertrag gemäß §132a Absatz 4 SGB V).

Name, Vorname	Anschrift	Berufsgruppe
		<input type="checkbox"/> Ergotherapie <input type="checkbox"/> Soziotherapie <input type="checkbox"/> Psychiatrische häusliche Krankenpflege
		<input type="checkbox"/> Ergotherapie <input type="checkbox"/> Soziotherapie <input type="checkbox"/> Psychiatrische häusliche Krankenpflege
		<input type="checkbox"/> Ergotherapie <input type="checkbox"/> Soziotherapie <input type="checkbox"/> Psychiatrische häusliche Krankenpflege

IV. Angaben zu koordinierenden Personen (§ 5 KSVPsych-RL)

Die Koordination der Versorgung der Patientinnen und Patienten hat durch eine nichtärztliche Person der folgenden Berufsgruppen zu erfolgen

- Soziotherapeutische Leistungserbringer, die einen Vertrag zur Erbringung von Soziotherapie nach § 132b SGB V abgeschlossen haben,
- zugelassene Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten nach § 124 SGB V,
- Leistungserbringer, die einen Vertrag für die Erbringung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege gemäß § 132a SGB V abgeschlossen haben,
- Medizinische Fachangestellte
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- Pflegefachpersonen
- Psychologinnen und Psychologen

Eine zweijährige Berufserfahrung in der Versorgung von Patienten mit psychischen Erkrankungen oder eine fachspezifische Zusatzqualifikation, die Kenntnisse im Umgang mit psychischen Störungen belegt, ist obligat.

Name, Vorname	Anschrift	Berufsgruppe